

Annäherungszone vor dem Ausstieg  
kuppelbarer Sesselbahnen

GZ. 277.009/3 -II/Sch3-2003

Wien, am 4.8.2003

**Betrifft: Seilbahnbedingungen;  
Annäherungszone vor dem Ausstieg von kuppelbaren Sesselbahnen**

**Vermerk:**

In der Wintersaison 2001/2002 haben sich in zunehmendem Ausmaß bei Seilbahnen mit offenen Fahrbetriebsmitteln Abstürze von Fahrgästen kurz vor Erreichen der Bergstation ereignet, die auf ein zum Teil deutlich zu frühes Öffnen des Schließbügels zurückzuführen waren.

Zur Verbesserung des Schutzes vor derartig verursachten Abstürzen wurde per Erlass vom 24. 5. 2002, GZ. 239118/3-II/C/13-2002, unter anderem angeordnet, das Symbolschild "Bügel öffnen" zu dem frühesten Beginn der vorhandenen Absturzsicherung zu versetzen.

Aus seilbahntechnischer Sicht erschien es außerdem notwendig, die ho. Beurteilungsrichtlinien für kuppelbare Sesselbahnen durch Bestimmungen über die Lage und z.T. auch über die Ausführung der Absturzsicherung (Annäherungszone) zu ergänzen, um für die Fahrgäste eine Mindestzeit zum Öffnen des Schließbügels in einem Bereich mit minimaler Gefährdung durch Absturz vor dem Ausstieg zu gewährleisten. Da die prEN 12929-1 diesbezüglich einlässliche Regelungen enthält, wurden diese als Stand der Technik in die ho. Beurteilungsrichtlinien übernommen. Bei der Beurteilung von Neu- und Umbauten kuppelbarer Sesselbahnen werden seit 2002 hinsichtlich der Annäherungszone folgende Bestimmungen neu angewendet:

- Vor Erreichen des Aussteigebereiches ist eine Annäherungszone vorzusehen, innerhalb derer es der beförderten Person möglich sein muss, die Aussteigesituation zu erkennen, Dies ist möglich, wenn sich die Spitze der für den Handbereich maßgeblichen Pyramide (gerade vierseitige Pyramide, deren Grundfläche die jeweilige Sitzfläche pro Person ist und deren Höhe 1 m beträgt) des ankommenden Sessels in gleicher Höhe oder höher als die Oberfläche des Aussteigebereiches befindet.  
Die Länge der Annäherungszone muss einer Durchfahrzeit des Sessels von 5 s entsprechen.
- Der Bodenabstand innerhalb der Annäherungszone darf höchstens 3 m betragen. Dieser Abstand kann durch entsprechende Gestaltung des Geländes und / oder durch Anordnung eines Fangnetzes erzielt werden.

Abt. Sch3:

*V. Dr. Kapitsch*

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Paul Kompek

*02.08.03*

**v.H.:** Glück *w. Glück 4.8.03*  
 Mak *[Signature] 5/8/03*  
 Pos *[Signature] 78/8/03*  
 Sdl *[Signature] 5/8/03*  
 Sed *[Signature] 18.8.03*  
 Kom *[Signature] 19.8.03 (Fax an Ing. Beck)*  
 L Sch 3 *[Signature]*